

# **Satzung**

## **der Gemeinde Böhl-Iggelheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Jahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2025**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Böhl-Iggelheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze 2026**

Die Gemeinde Böhl-Iggelheim setzt die folgenden Hebesätze für die Grundsteuer 2026 fest:

- a. Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) auf 525 v. H.
- b. Grundsteuer B (Grundstücke) auf 525 v. H.

der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Kleinbeträge**

Die Grundsteuer wird nicht festgesetzt und erhoben, wenn die durch Einzelbescheid festzusetzende Forderung 4,00 € nicht übersteigt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung einer neuen Satzung.

**Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Böhl-Iggelheim, den 09.12.2025  
Gemeindeverwaltung

gez.

Peter Christ  
Bürgermeister